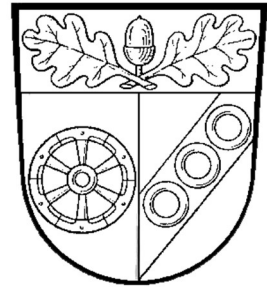


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 9

Aschaffenburg, 26. Februar 2026

52

INHALTSVERZEICHNIS

1	Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Zeit vom 09.03.2026 bis 12.03.2026	53
2	Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	54
3	Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses	55
4	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung der Personen der Stichwahl	56
5	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung der Ergebnisse	57
6	Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS), Sitz Alzenau-Hörstein für das Haushaltsjahr 2026	58

Manöver- und andere Übungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 09.03.2026 bis 12.03.2026 unter der Bezeichnung „Spessart Ost“ eine Gefechtsübung durch.

Der Übungsraum umgrenzt im Landkreis Aschaffenburg das Gebiet der VGem Mespelbrunn sowie der Gemeinden Rothenbuch, Waldaschaff und Weibersbrunn.

Nachtmärsche finden statt. Manövermunition wird verwendet.

Der Bevölkerung, insbesondere auch alle Jagdausübungsberechtigten, wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln, wie Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden. Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundeswehrleistungszentrum Hammelburg, Rommelstr. 27, 97762 Hammelburg.

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Bauvorhaben: **Rückbau der Brückenverbindung der Dachgeschosse zwischen den Gebäuden, Rückbau Garage**
Bauherr: **Herr Andreas Olschewski, Radstraße 10, 63814 Mainaschaff**
Bauort: **Radstraße 8 + 10, 63814 Mainaschaff
Gemarkung Mainaschaff, Fl. Nr(n). 2218/12, 2218/9**

Mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 23.02.2026, Az. 14-2025-1092-BAVV, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Den Eigentümern benachbarter Anwesen, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gem. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Da deren Anzahl mehr als 20 Beteiligte beträgt, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens im Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich 14 – Baurecht, Bayernstraße 18, Zi-Nr. A-3.44, nach vorheriger Terminvereinbarung über die Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg (www.landkreis-aschaffenburg.de), einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 23.02.2026

Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Christina Schmitt
Regierungsdirektorin

Die Wahlleiterin des Landkreises Aschaffenburg, Frau Sophia Mandl, erlässt folgende

Bekanntmachung

über die Form der Verkündung
des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin
für die Wahl des Landrates und des Kreistages
am 8. März 2026

Die Wahlleiterin des Landkreises Aschaffenburg verkündet nach der Feststellung das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG **durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Aschaffenburg unter www.wahl-ab.de** .

Mit dieser Veröffentlichung beginnt die Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zu laufen. Demnach gilt die Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Aschaffenburg abgelehnt hat.

Aschaffenburg, 25. Februar 2026

gez.

Sophia Mandl
Wahlleiterin

Die Wahlleiterin des Landkreises Aschaffenburg, Frau Sophia Mandl, erlässt folgende

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung der Namen der beiden Personen,
zwischen denen eine Stichwahl zur Wahl des Landrates
am 22. März 2026 stattfindet

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Feststellung der Namen der beiden Personen, zwischen denen eine Stichwahl stattfindet, findet

am Montag, 9. März 2026, um 16:00 Uhr

im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg,
im kleinen Sitzungssaal statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Personen, die Ruhe und Ordnung stören, können aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

Die Sitzung findet nicht statt, falls ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (siehe hierzu die Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses der Landratswahl).

Aschaffenburg, 23. Februar 2026

gez.

Sophia Mandl
Wahlleiterin

Die Wahlleiterin des Landkreises Aschaffenburg, Frau Sophia Mandl, erlässt folgende

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
der Wahl des Landrats und des Kreistags
am 8. März 2026
und ggf. am 22. März 2026 (Stichwahl des Landrats)

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 92 Abs. 2 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet

am Dienstag, 24. März 2026, um 16:00 Uhr

im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg,
im kleinen Sitzungssaal statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Personen, die Ruhe und Ordnung stören, können aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Aschaffenburg, 23. Februar 2026

gez.

Sophia Mandl
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS), Sitz Alzenau-Hörstein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) sowie der §§ 22 ff. der Verbandssatzung, erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS) für das Haushaltsjahr 2026 folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

Im Erfolgsplan:

auf der Aufwandsseite und Ertragsseite mit Euro 4.060.000,00

Im Vermögensplan:

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 6.615.000,00

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden auf Euro 5.335.000,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Alzenau, den 23.02.2026

gez.
Stephan Noll
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 19.02.2026, Nr. 027.3.0.3-007/0007, zurückgegeben. Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von

Ausgaben des Vermögensplanes in Höhe von 5.335.00,00 € wurde gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 samt seinen Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe in Alzenau-Hörstein, Gerichtsplatzstraße 100, eingesehen werden.

Zusatz: Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, auf diese Veröffentlichung in ihren Amts- und Mitteilungsblättern hinzuweisen.

Aschaffenburg, 26.02.2026
L A N D R A T S A M T

gez.

Sophia Mandl
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat